

Erfordernisse des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz in der Landes- und Regionalplanung



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

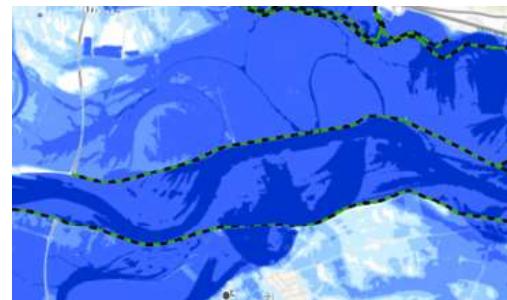
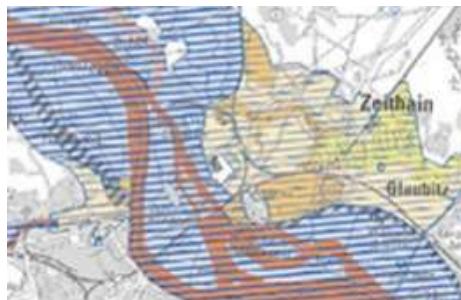


Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



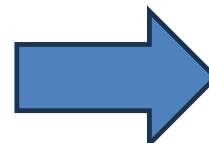
Klaus Einig

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)



Überschwemmungen sind nach Stürmen die Naturkatastrophe mit den weltweit höchsten gesamtwirtschaftlichen Schäden

„Die teuerste Hochwasserkatastrophe weltweit ereignete sich im Juli 2021 in Mitteleuropa, als verheerende Sturzfluten in Westdeutschland mit Schwerpunkt im Ahrtal und in Nachbarländern Gesamtschäden von inflationsbereinigt 59 Mrd. US\$ verursachten. Es war die teuerste Naturkatastrophe in Europa seit Jahrzehnten.“



Durch Klimawandel extremere Niederschläge.

- Wärmere Luft kann mehr Feuchtigkeit aufnehmen
- Starkniederschläge tendenziell zunehmend.

Quelle: Münchener Rück

<https://www.munichre.com/de/risiken/naturkatastrophen/hochwasser.html>

Klaus Einig



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung

Hochwasserstatistik erlaubt Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hochwassereignissen



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



HQ₁₀₀

Laut Statistik kommt ein HQ₁₀₀ mindestens einmal in 100 Jahren vor.

HQextrem

Das Extremhochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf. Diese Hochwasser werden häufig als "Jahrtausendhochwasser" bezeichnet. Die Bemessungsgrundlage ist in den Ländern unterschiedlich:

Üblich ist HQ₂₀₀ oder HQ₅₀₀ selten wird ein HQ₁₀₀₀ berechnet.

EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ist dafür verantwortlich, dass wir in Deutschland Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten haben



- Nach der Richtlinie der Europäischen Union (2007/60/EG Artikel 6) sind alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zu erstellen.
- Die Karten müssen alle sechs Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.
- Die Karten müssen der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

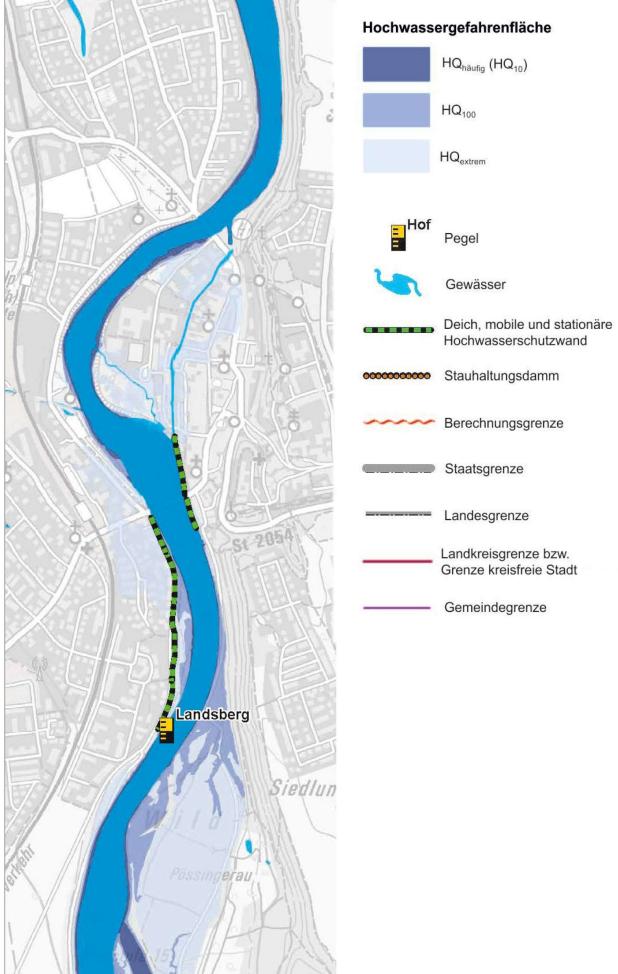
Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten



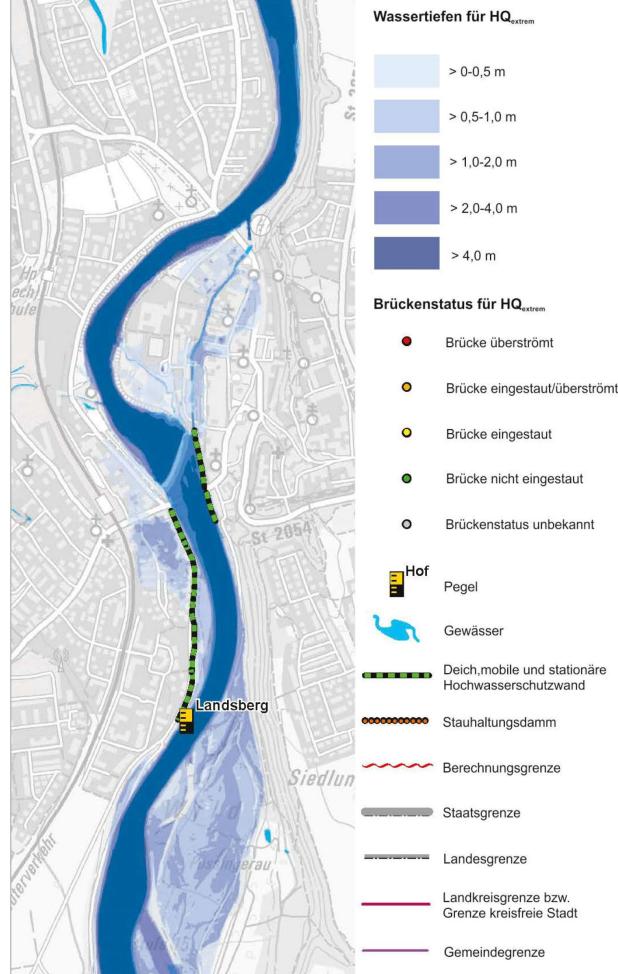
Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



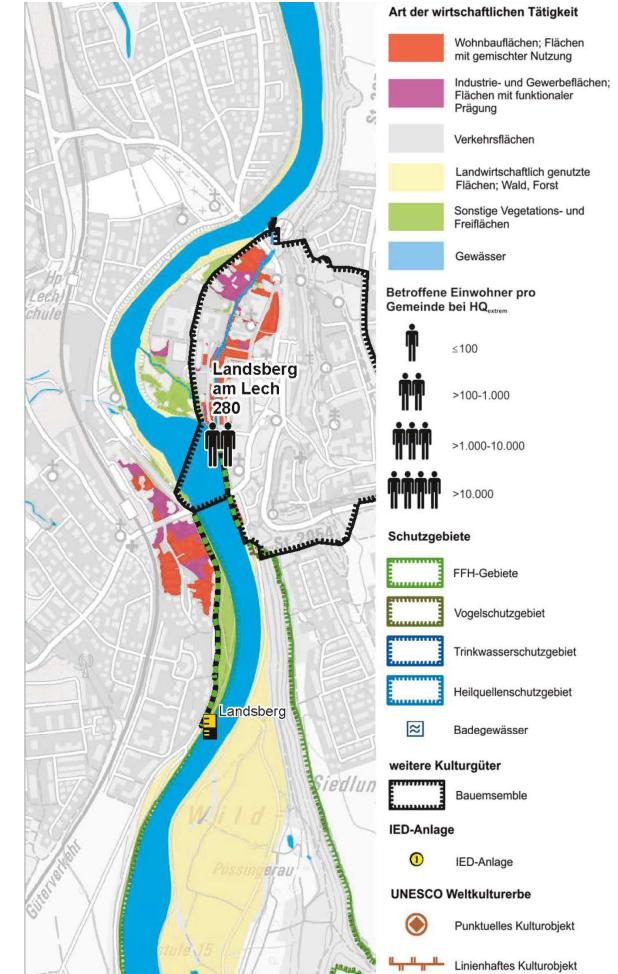
Hochwassergefahrenkarte mit drei Hochwasserszenarien



Hochwassergefahrenkarte mit Einstauhöhen



Hochwasserrisikokarte mit Betroffenheiten





Hochwasserrisikogebiete für Küstenhochwasser und Kulisse Klimafolgenanpassung in S-H

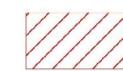


Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung

- Infrastruktur für Hochwasserabwehr wird nicht berücksichtigt
- Referenzwasserstand HW200 + Klimazuschlag 0,5 m
- Risikogebiete 3987 km²
- Klimakulisse 4.124 km²

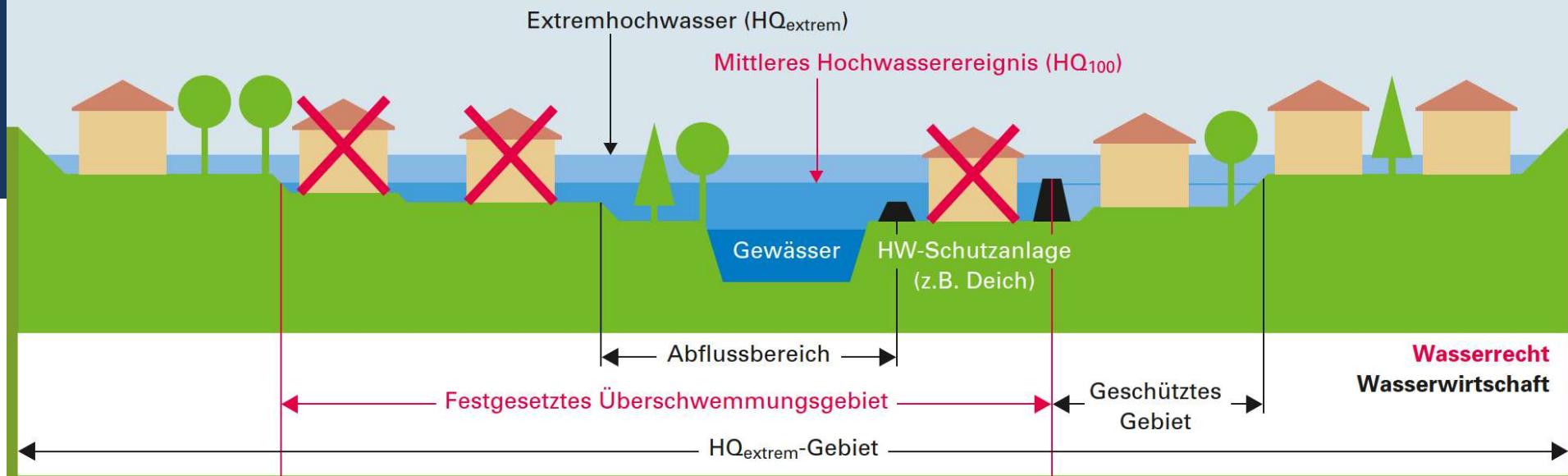


Potenz. Küsten-Hochwasserrisikogebiet



Kulisse Klimafolgenanpassung
Küstenhochwasser

Festlegungsmöglichkeiten zum Hochwasserschutz in Regionalplänen



weniger restaktiv

Restaktiv mit Zielen der Raumordnung

Weniger restaktiv mit Grundsätzen

HQ_{extrem}

Überschwemmungsbereich bei HQ_{100}

Überschwemmt bei HQ_{extrem}

Verzicht a. Vorbehaltsgebiete

- Vorgaben zur Risikovorsorge
- Entwicklung neuen Retentionsraums

Festlegung von Vorranggebieten

- Schutz noch nicht gesicherter ÜSG
- hier keine neuen Baugebiete
- Rückgewinnung von Retentionsraum

Festlegung von Vorbehaltsgebieten

- KRITIS / Einrichtungen, die komplexe Evakuierung erfordern, sollen hier nicht geplant werden
- Neubau soll hochwasserangepasst erfolgen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Ermächtigungsgrundlage § 17 Absatz 2 ROG



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Bund darf länderübergreifende Raumordnungspläne aufstellen für

- Hochwasserschutz,
- Häfen und
- Flughäfen.

Es geht um vollwertige Raumordnungspläne:

- mit Zielen der Raumordnung und
- verbindlichen zeichnerischen Festlegungen.

Auftrag aus Koalitionsvertrag für 19. Legislaturperiode (September 2017 bis Dezember 2021)



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



„Wir werden einen Bundesraumordnungsplan zum Hochwasserschutz erstellen, in dem länderübergreifende Standards hinsichtlich hochwassergefährdeter Gebiete, Rückzugsräume, Polder etc. entwickelt werden.“

MORO Testlauf Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

- Laufzeit des Modellvorhabens der Raumordnung Januar 2018 – Januar 2020
- Online-Beteiligungen sowie Erörterungstermine in den Piloträumen untere Elbe und Rhein.
- Teilnehmer: Raumordnung, Wasserwirtschaft, Bauleitplanung, Infrastrukturplanung sowie weitere Expertinnen.

https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/moro/studien/2018/testlauf-brop-hochwasserschutz/dl-brph-p2-testplan.pdf?__blob=publicationFile&v=2



MORO

**Testlauf Bundesraumordnungs-
plan Hochwasserschutz (Phase 2)**

Testplan

Stand 9. Januar 2020

An aerial photograph showing a town with numerous houses and buildings surrounded by floodwaters. The town is located at the confluence of two rivers, with one river flowing through the town and another flowing alongside it. The surrounding land is also submerged in water, indicating a major flooding event.

BMI stellt Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz auf



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



- Auf Grundlage des Testplans erarbeitet BMI einen eigenen Planentwurf
- BBSR führt die vorbereitenden Verfahrensschritte zur Planaufstellung durch (§ 13 Abs. 2 ROG).
- Im Einvernehmen mit fachlich betroffenen Bundesministerien wird BRPH als Rechtsverordnung aufgestellt.
- Plan tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Dokumente des BRPH

Text der Verordnung
1 Seite

3712 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 25. August 2021

**Verordnung
über die Raumordnung im Bund
für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
(BRPHV)**

Vom 19. August 2021

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), der zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Verteidigung:

**§ 1
Raumordnung
im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz**
Für den länderübergreifenden Hochwasserschutz im Bundesgebiet werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß der Anlage zu dieser Verordnung als Raumordnungsplan festgelegt.^{1, 2, 3}

**§ 2
Inkrafttreten**
Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Berlin, den 19. August 2021

**Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer**

¹ Die Anlage „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagenband auf Anfrage gegen Bezahlbedingungen des Verlags über sandt. Außenhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenentlastung.

² Der „Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Internet eingestellt. Die Dokumente sind auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (www.bmvi.bund.de) und auf der Internetseite des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (www.bbr.bund.de) abrufbar.

³ Es wird darauf hingewiesen, dass – gemäß § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) die Verletzung von Verträgen- und Gewerbeverträgen sowie die Abweitung von Verträgen sowie die Verletzung von Vorschriften der Umweltprüfung bei der Erarbeitung und Aufstellung des „Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz“ verhafthält werden, wenn sie nicht innerhalb eines

**Anlage zur Verordnung
der eigentliche BRPH
35 Seiten**

G 5702
Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021

**Anlage
zur Verordnung über die Raumordnung
im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
vom 19. August 2021**

**Umweltbericht
109 Seiten**

**Durchführung einer
Strategischen Umweltprüfung nach
§ 8 des Raumordnungsgesetzes
für einen länderübergreifenden
Raumordnungsplan des Bundes
für den Hochwasserschutz**

– Umweltbericht –

Stand: 28.09.2020

Im Auftrag des

Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat (BMI)
und des
Bundesinstituts für Bau-, Stadt-
und Raumforschung (BBSR)

Bearbeitung durch

bosch & partner
heme • münchen • hannover • berlin
www.boschpartner.de



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung



**Auswertung der
Stellungnahmen
1126 Seiten**

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) – Tabelle Beteiligung nach § 9 Absatz 2 ROG

01.09.2021

Dokumentation der Auswertung der zum Entwurf des
länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH)
vom 28.09.2020 eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligung nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG)

Erläuterung zur chronologischen Sortierung der Stellungnahmen:
B = Eingang der Stellungnahme per Postbrief
E = Eingang per E-Mail
D = Eingang über das Online-Beteiligungsgerüst
O = Stellungnahme ohne abgabegerechte Inhalte

Seite 1 von 1126

Struktur des BRPH



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen und
Raumordnung



I. Allgemeines

- zwei Ziele
- drei Grundsätze

Zentrale Vorgaben

1. risikobasierter Ansatz in räumlicher Planung
2. Berücksichtigung des Klimawandels
3. Abstimmung in Flusseinzugsgebieten

II. Schutz vor Hochwasser

- drei Ziele
- acht Grundsätze

Zentrale Vorgaben

1. Retentionsraum erhalten u. rückgewinnen
2. Rücknahme FNP-Bauflächen in ÜSG
3. Bauverbote für KRITIS in ÜSG
4. Verzicht auf KRITIS u. vulnerable soz. Infrast. in Risikogebieten

III. Schutz vor Meeresüberflutungen

- zwei Ziele
- zwei Grundsätze

Zentrale Vorgaben

1. Fläche für Deichverstärkung sichern
2. Siedlungen nur in ausreichend geschützten Küstengebieten weiterentwickeln
3. Besondere Bauanforderungen an KRITIS u. vulnerable soz. Infrast. in Küstengebieten

BRPH-Vollzug wird unterstützt durch....



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



- **Stellungnahmen** des BBSR/BMWSB bisher ausschließlich zu Raumordnungsplänen
- **Beratungs- und Fachgespräche** mit Ländern und Regionen
- Sammlung interessanter **Umsetzungsbeispiele**

geplant:

- **Monitoring mit Berichterstattung** zur Umsetzung des BRPH, nach fünf Jahren in Kraft
- **Handreichung für die Praxis**

Einführung einer Anpassungspflicht für die Raumordnungsplanung im ROG



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



§ 13 Abs. 1a ROG

Landesraumordnungspläne und Regionalpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 festgelegt sind. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

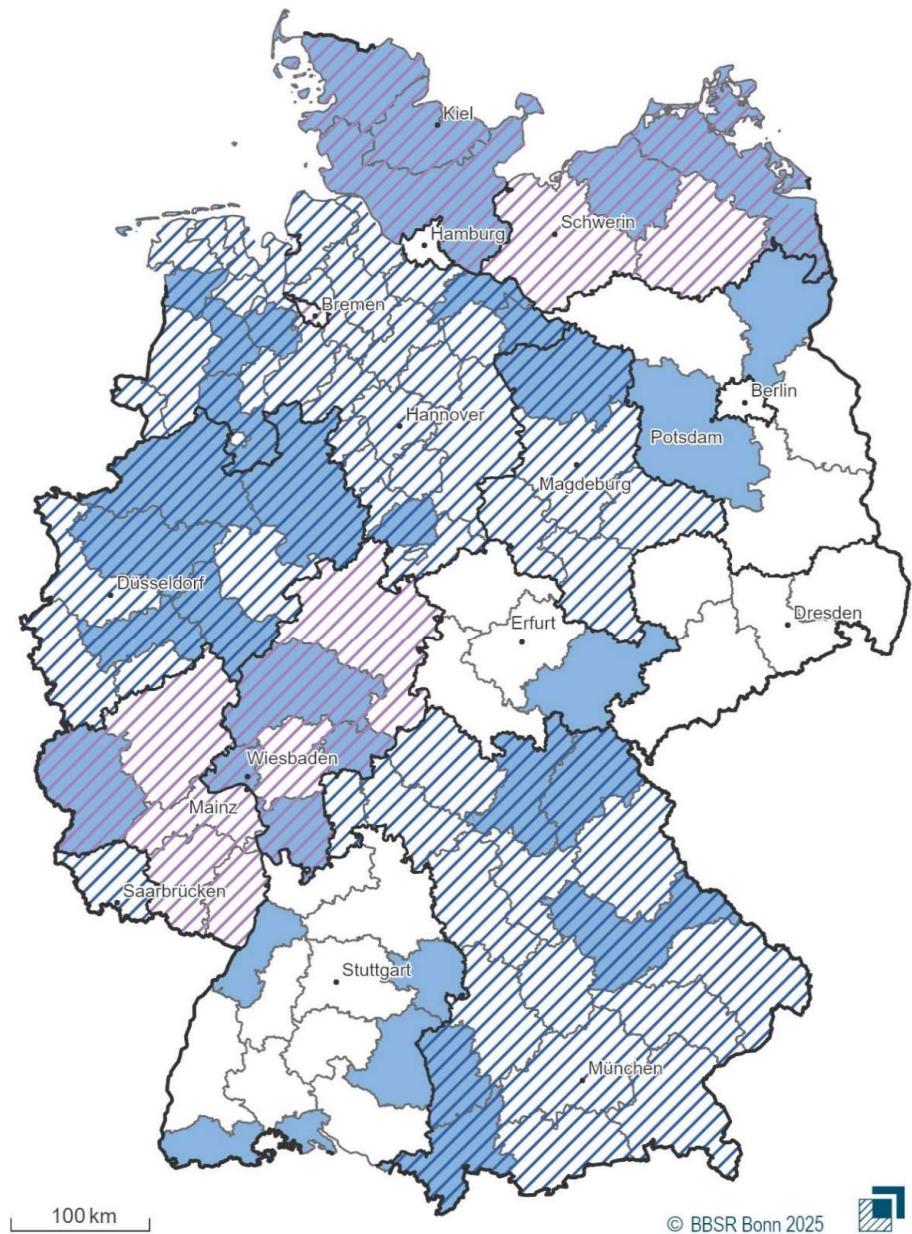
bedeutet: **Aktivplanerische Anpassungspflicht**

Träger der Raumordnung müssen ihre Raumordnungspläne selbstständig an die Zielvorgaben des BRPH anpassen

Stellungnahmen der Bundesraumordnung

- Bislang **44 Stellungnahmen**
- zu 8 Landesraumordnungsplänen
- zu 36 Regionalplanverfahren

- Beratungsgespräch Landesplanung
- Stellungnahme Landesplanentwurf
- Stellungnahme Regionalplanentwurf



Worauf wird bei Stellungnahmen geachtet?



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



1. Wird **BRPH** im Plan erwähnt?
2. Werden die **Erfordernisse des BRPH** beachtet/berücksichtigt?
3. Werden Vorgaben von **ROG/Landesraumordnungsplänen** eingehalten?
4. Hat Plan einen **risikobasierten Ansatz**?
5. Entsprechen Festlegungen **guter Praxis** vorsorgenden Hochwasserschutzes durch Raumordnung?
6. Sind **Klimawandel, Starkregen, KRITIS, Retentionsraumschaffung** ein Thema?

Wird BRPH im Plan erwähnt?



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



- Pläne sollen auf Geltung des **BRPH aufmerksam machen**
- **Verweis auf BRPH** im Hochwasserkapitel wird empfohlen

2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

Positivbeispiel

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen im Ziel 7.4-6 zu Überschwemmungsbereichen, im Ziel 7.4-7 zur Rückgewinnung von Retentionsräumen und im Grundsatz 7.4-8 zur Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren sind neben den folgenden Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Daneben sind auch die Festlegungen des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Regionalplanentwurf Ruhr,
Dezember 2022

Hat der Plan einen risikobasierten Ansatz?



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

- Leider wird der risikobasierte Ansatz, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in der Raumordnungspraxis nicht angewendet
- Gute Beispiele bereits vor BRPH in Kraft getreten.

Umsetzung des risikobasierten Ansatzes

1. Schritt



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

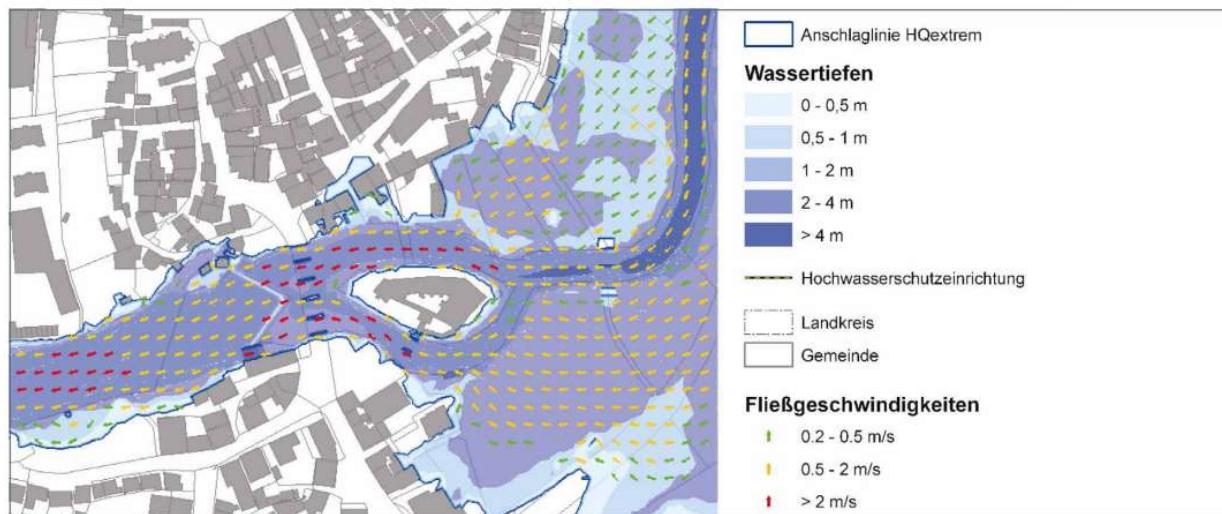


Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Systematische Prüfung der Hochwasserrisiken

- Risikobewertung auf Grundlage von Wahrscheinlichkeit, räumlichem und zeitlichen Ausmaß, Fließgeschwindigkeit, Einstautiefe von Hochwasser vornehmen
- historische extreme Hochwasserereignisse sollen einbezogen werden (I.1.2 G)



Quelle: LAWA 2010: 21

Hochwassergefahrenkarten als Basis für Festlegungen des Plans

erst in NRW liegen Informationen zur Fließgeschwindigkeit vor

Risikoprüfung erfolgt in Regionalplanung meistens nicht

Umsetzung des risikobasierten Ansatzes

1. Schritt



Positivbeispiel



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bezug auf **Wassertiefe / Fließgeschwindigkeit** im Regionalplanentwurf Münsterland

Verweis auf Bauleitplanung zur Konkretisierung

G IV.8-4

Berücksichtigung von Überflutungsgefahren

Bei allen raumbedeutsamen Nutzungen, insbesondere der Siedlungsentwicklung und Errichtung von Freizeitinfrastrukturen, sollen die aktuell geltenden Hochwasserrisiko-/gefährtenkarten berücksichtigt werden.

Zu G IV.8-4

Berücksichtigung von Überflutungsgefahren

Sowohl in festgelegten Überschwemmungsgebieten als auch dort, wo die Hochwassergefahr darüber hinaus geht, sind die in den Hochwasserrisiko- und -gefährtenkarten enthaltenden Informationen, u. a. zu Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten, bei raumbedeutsamen Planungen einzubeziehen. Insbesondere im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung zu treffen. Dies gilt für die Gebiete, die sowohl ohne als auch mit technischem Hochwasserschutz von einer Hochwassergefahr bzw. einem Hochwasserrisiko betroffen sind. Die Voraussetzungen für Planungen oder Nutzungen innerhalb dieser Bereiche sind durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasser und die §§ 78 f. WHG geregelt.

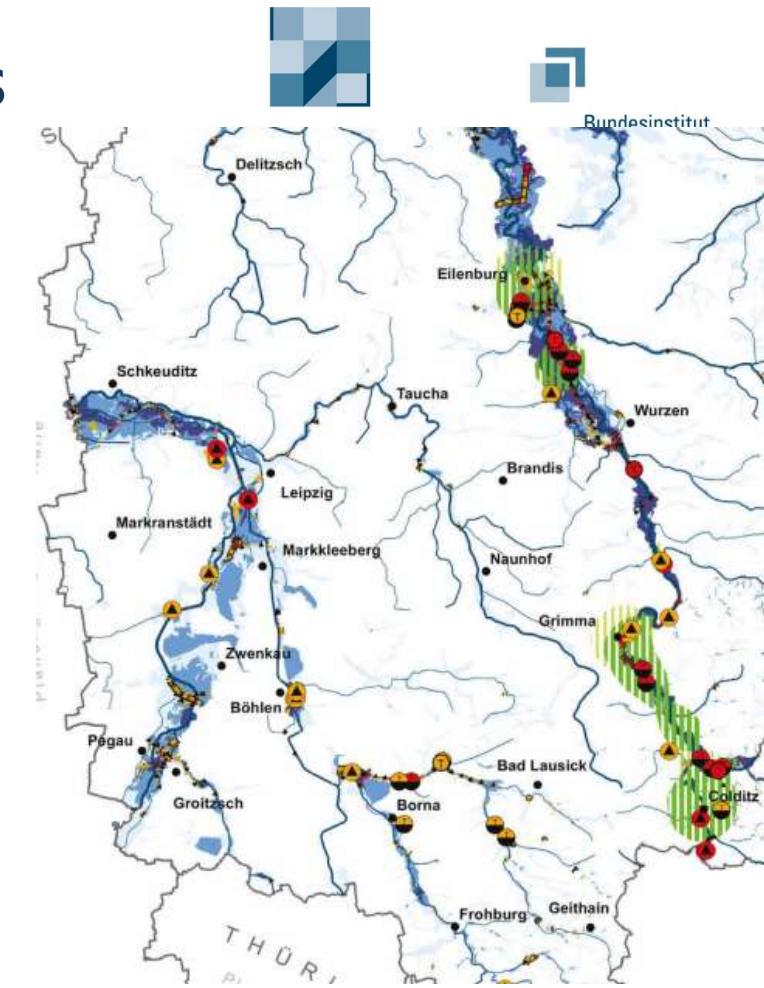
Umsetzung des risikobasierten Ansatzes

2. Schritt

Analyse der Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen/Raumnutzungen

- erst Einzelbeispiele von Vulnerabilitätsanalysen
- Hochwasserrisikokarten können noch verbessert werden.

Positivbeispiel



Vulnerabilitätsanalyse für
Regionalplan Leipzig Westsachsen
(Klima-MORO)

Umsetzung des risikobasierten Ansatzes

3. Schritt Ableitung der Festlegungen

Positivbeispiel



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Textliche u. zeichnerische Festlegungen sollen von Betroffenheit und Schutzbedarf der Schutzgüter abgeleitet werden

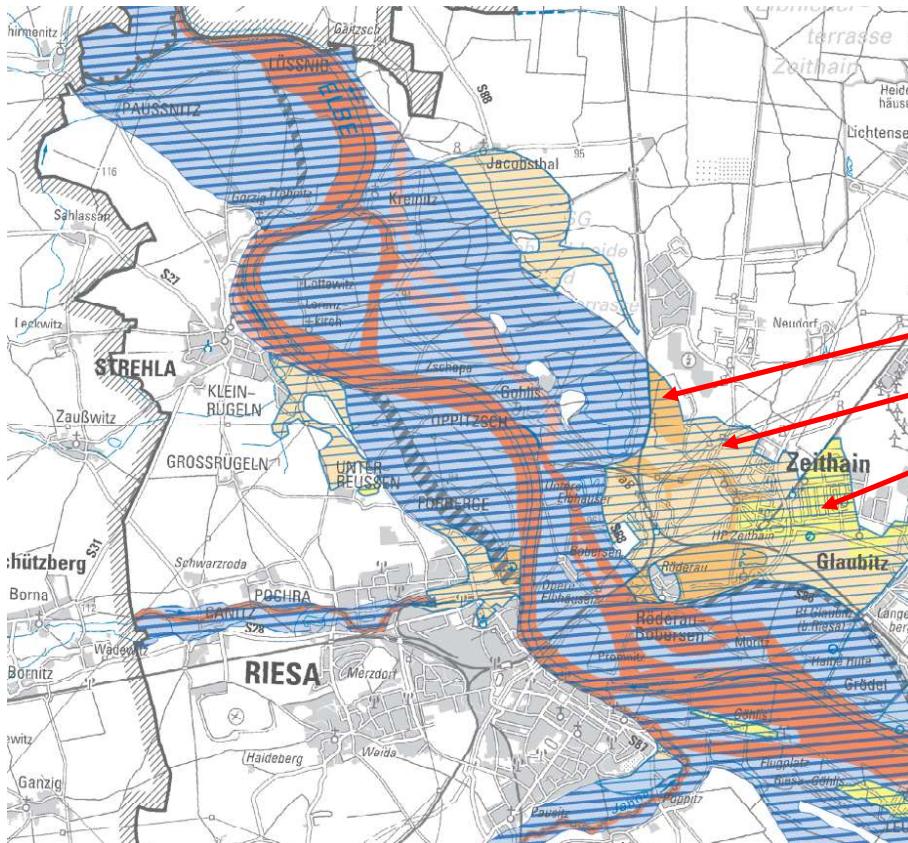
G 4.1.2.22

In „**Gebieten mit hohem Schutzbedarf gegenüber Hochwasser**“ sollen sensitive Nutzungen und kritische Infrastrukturen durch Maßnahmen des vorsorgenden und technischen Hochwasserschutzes vor überschwemmungsbedingten Beeinträchtigungen geschützt werden.
In „**Regionalen Schwerpunktbereichen** für die Minderung bestehender Gefahrenpotenziale im Hochwasserfall“ sollen hochwasserexponierte Anlagen zurück- oder umgebaut werden bzw. der Neubau von Anlagen hochwasserangepasst erfolgen.

Auszug aus Regionalplan oberes
Elbtal/Osterzgebirge 2020

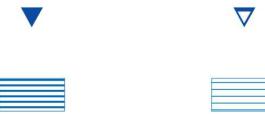
Regionalplan Oberes Elbtal

Zentrale Vorarbeiten erfolgten im KlimaMORO



Positivbeispiel

Vorranggebiet Vorbehaltsgebiet



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

vorbeugender Hochwasserschutz*, darunter:

- Funktion Abfluss
- Funktion Herstellung Abfluss
- Funktion Rückhalt
- Funktion Anpassung von Nutzungen hohe Gefahr
- Funktion Anpassung von Nutzungen mittlere Gefahr
- Funktion Anpassung von Nutzungen geringe Gefahr

} nur Vorbehaltsgebiete

Hohe Gefahr: Bereiche mit Wassertiefen mehr als 2 m bzw. einem spezifischen Abfluss von mehr als $2 \text{ m}^2/\text{s}$ (in Steilbereichen)

Mittlere Gefahr: Bereiche mit Wassertiefen von 0,5 bis 2 m bzw. ein spezifischer Abfluss von 0,5 bis $2 \text{ m}^2/\text{s}$

Geringe Gefahr: Bereiche mit Wassertiefen unter 0,5 m und spezifischem Abfluss unter $0,5 \text{ m}^2/\text{s}$

Leider ist Kapitel zum Freiraumschutz wegen
Gerichtsurteil außer Kraft gesetzt worden

Risikovorsorge in HQ_{extrem} Bereichen



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



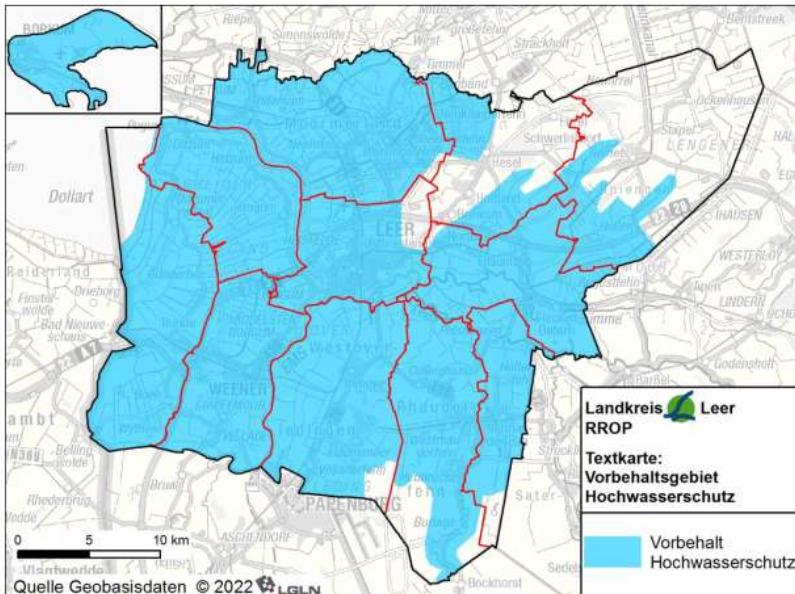
- Entwurf Donau-Iller sieht Minimierung von Schadenspotenzialen durch an Gefahrenlage angepasste Bauweise vor
 - Zielfestlegung im Regionalplanentwurf Ostwürttemberg
- G (5) Sofern die Siedlungsentwicklung in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz und sonstigen Überschwemmungsbereichen, überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder Hochwasserentstehungsgebieten unvermeidbar ist, soll durch eine vorsorgende, an die Naturgefahrensituation angepasste Bauweise das Schadenspotenzial minimiert werden.
- Auszug aus dem Regionalplanentwurf Donau-Iller, 2022
- (2) **Z** In den nach den HWGK als „Hochwasserextrem“ (HQ_{extrem}) bezeichneten Bereichen ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten; geeignete Maßnahmen in diesen Bereichen sind in die Bauleitplanung aufzunehmen.
- Regionalplanentwurf Ostwürttemberg 2023

Fehlender Handlungsauftrag für Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz



Verbesserungsbedarf!

VB-Hochwasserschutz



RREP-Entwurf Landkreis Leer 2023

Festlegung der Vorbehaltsgebiete ist als Warnfunktion zu verstehen. Es gibt aber keine konkrete Vorgabe, die von Kommunaler Planung berücksichtigt werden müsste.

Überschwemmungsgefährdeten Bereichen sind städtebauliche Planungen grundsätzlich möglich. Die Einstufung einer Fläche als überschwemmungsgefährdet ist im Rahmen der sachgerechten Abwägung zu berücksichtigen. Die folgende Karte zeigt die räumliche Abgrenzung der von

Risikovorsorge gegen Starkregen

Positivbeispiel



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen und
Raumordnung



- I.2.1 (Z) BRPH
 - Klimawandelfolgen
für Starkregen
prüfen

Grundsatz
F36

Starkregen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden.

Regionalplanentwurf Ostwestfalen-Lippe, 2023

II.2.2 (G) Hochwasserrisiken minimieren durch

- Rücknahme von Bauflächen in FNP, die in ÜSG liegen, für die keine Baurechte bestehen
- Umplanung / Umbau vorhandener Siedlungen



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

7.4-6 Ziel

Überschwemmungsbereiche

Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in FNP dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern



LEP NRW 2022

Positivbeispiel

G 2.6.8

Die künftige Siedlungsentwicklung soll verstärkt auf **Belange des Hochwasserschutzes** Rücksicht nehmen.

Dabei ist zu prüfen, inwieweit erforderlicher Siedlungsrückbau bevorzugt in hochwassergefährdeten Gebieten erfolgen kann.



beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungerverbandes vom 04.06.2008
in der Fassung gemäß Genehmigungsbescheid vom 10.07.2008
öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 21.07.2008

RROP Chemnitz-Erzgebirge 2008

Positivbeispiel

28

II.3 (G) BRPH

in Risikogebieten sollen ausgewählte KRITIS / bauliche Anlagen, die bei Hochwasser komplexe Evakuierung erfordern, nicht geplant/zugelassen werden

Z 7.2.1-4 Risikovorsorge

In Risikogebieten gemäß § 78b Abs.1 Satz 1 WHG sind Raumnutzungen mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserfolgen ausgeschlossen.

Dies sind:

- Einrichtungen (u.a. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen), die im Falle eines Extremhochwassers (HQ200) evakuiert werden müssen
- Anlagen – Industrieemissionsrichtlinie (IED) / SEVESO-III-Richtlinie – von denen bei Hochwasser schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können.



Positivbeispiel

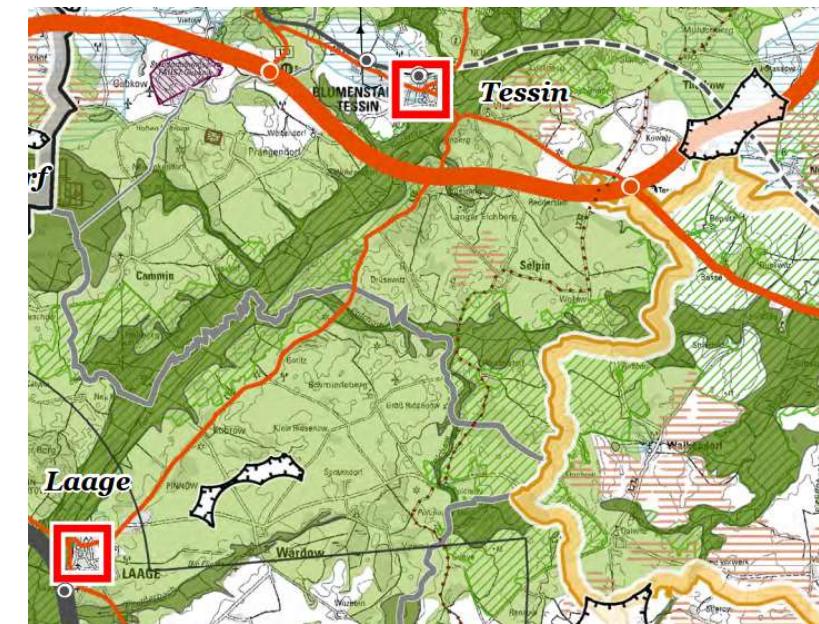


Verzicht auf Vorranggebiete Hochwasserschutz stattdessen nur Freiraumschutz. Kann dies funktionieren?

(1) Vorranggebiete für den Freiraumschutz

- | Flächen des engeren Biotopverbundes nach dem Landschaftsrahmenplan;
- | Großflächige und tiefgründige Moore;
- | Hochwasserrisikogebiete, die potenziell von einem zweihundertjährlichen Hochwasser betroffen wären und davor nicht geschützt sind.

Verbesserungsbedarf!



Für die festgelegten Gebiete wird bestimmt, dass hier alle Planungen und Maßnahmen unzulässig sind, die zu einer baulichen Nutzung für Siedlungszwecke oder zur Anlage von raumbedeutsamen Infrastrukturen führen.

**Hochwasserschutz verkürzt auf Abwehr baulicher
Freirauminanspruchnahme.
Risiken im Siedlungsbestand werden vernachlässigt.**

zweiter Entwurf Regionales
Raumentwicklungsprogramm Region Rostock 2025

LEP-Entwurf Sachsen-Anhalt thematisiert Gebäudebestand



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



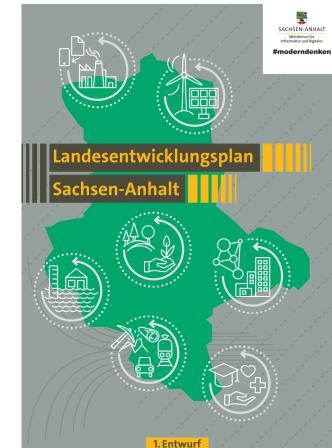
Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



- Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen (HQ100) und weiteren, rückgewinnbaren Flächen.

Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Retentionsräume und zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung dauerhaft freizuhalten und zu entwickeln. Hochwasserempfindliche oder den Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss behindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, besonders weitere Bauflächen und Siedlungsbereiche, sind in diesen Gebieten auszuschließen. Der sich im Vorranggebiet für Hochwasserschutz befindende Gebäudebestand ist hochwasserangepasst zu entwickeln.



Wie konkret sollen Vorranggebiete Hochwasserschutz sein?

- eindeutige Abgrenzungslinien (aber keine Flächenfüllung)
- Verweis auf Plansatz
- Kennzeichnung Z/G
- Erläuterungskarte sorgt für verbesserte Klarheit

Positivbeispiel

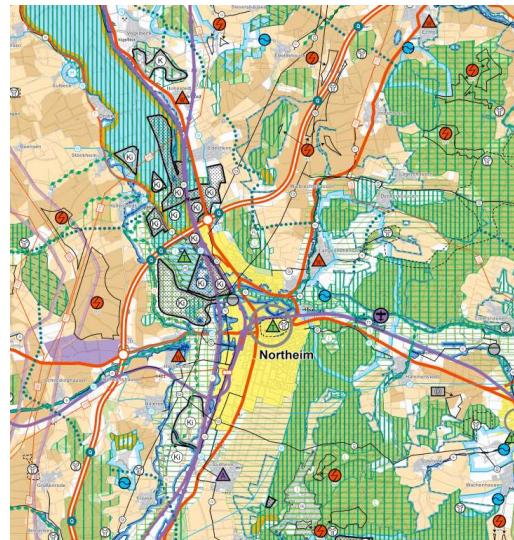


Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



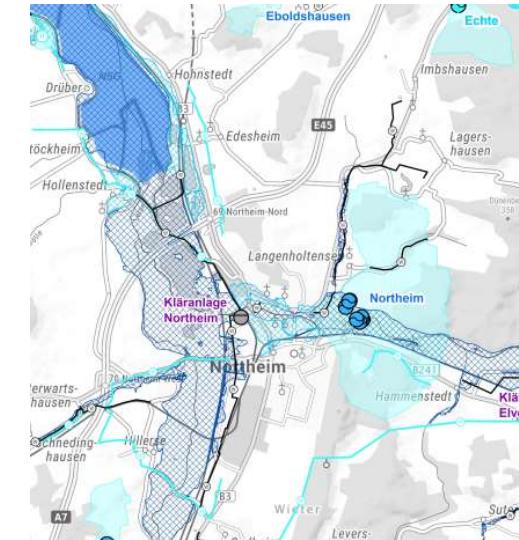
Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

Festlegungskarte Regionalplanentwurf Northeim 2023



Wasserwirtschaft - Hochwasserschutz

	Vorranggebiet Hochwasserschutz	3.2.4 21 (1)
	Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz	3.2.4 21 (2)
	Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken	3.2.4 21 (1)
	Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken	3.2.4 21 (2)



Hochwasserschutz

	Vorranggebiet Hochwasserschutz
	Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz
	Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken
	Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken

RP-Entwurf Uckermark Barnim verzichtet auf Aussagen zum Hochwasserschutz

Verbesserungsbedarf!

- Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten liegen in Brandenburg vor
- Am 23. Oktober 2024 in Kraft getretener Regionalplan sieht gar keine Festlegungen zum HWS vor
- Begründung: Hochwasserdaten in Überarbeitung
- Teilregionalplan Hochwasserschutz soll aufgestellt werden
- Folge: auch mindestens nächste fünf Jahre keine Vorgaben zum Hochwasserschutz.



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Öffentliche Bekanntmachung
über die förmliche Beteiligung zum Entwurf 2023
des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim
Vom 28. Juni 2023

Fazit

- Risikobasierter Ansatz ist in Raumordnungspraxis noch nicht angekommen,
- Vorranggebiete bilden meistens nur HQ100-Kulisse ab,
- Auf Vorbehaltsgebiete zur Risikovorsorge verzichten viele Länder,
- Besiedelte Bereiche werden häufig von zeichnerischen Festlegungen ausgespart,
- Häufig unklare Handlungsaufträge: was von wem zu tun ist, muss klar sein,
- Festlegungen zur Retentionsraumausweitung oder zur Renaturierung von Retentionsraum finden sich sehr selten,
- Festlegungen zum Wasserrückhalt in der Fläche gibt es kaum,

Fazit: gute Umsetzungsbeispiele gibt es wenige.



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Klaus Einig

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Referatsleiter RS 9 – „Raumordnung, raumbezogene Fachpolitiken“
Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Tel.: +49 228 99401 2190
E-Mail: klaus.einig@bbr.bund.de